

BESONDERE GARANTIEBEDINGUNGEN

„Risk Sharing Instrument“ (RSI) der Europäischen Gemeinschaft für innovative und forschungsorientierte KMUs und kleine Mittelstandsfirmen

- 1 Kreditnehmereigenschaften zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kreditvertrages**
 - Der Kreditnehmer weist nach der Kreditvergabepraxis der Bank und unter Beachtung der von der KfW entwickelten Kreditausfallwahrscheinlichkeiten keine Bonitätsklasse der KfW schlechter als "7" auf;
 - es handelt sich um ein KMU im Sinne von Artikel 1 des I. Titels des Anhangs zu der Empfehlung der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Abl. Nr. L 124 S. 36) oder um eine kleine Mittelstandsfirma (Small Mid-Cap), die unter Beachtung der Bestimmungen in den Artikeln 3, 4, 5 und 6 des I. Titels des Anhangs der Empfehlung nicht mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigt;
 - es handelt sich nicht um ein "Unternehmen in Schwierigkeiten" im Sinne von Artikel 2.1 der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (Abl. Nr. C 244 S. 2) in der jeweils gültigen Fassung;
 - es liegt kein besonderer Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit in einer oder mehreren ausgeschlossenen Branchen gemäß Auflistung in Ziffer 3 dieser Besonderen Garantiebedingungen vor (wobei die diesbezügliche Entscheidung durch die Bank nach eigenem Ermessen und unter Beachtung der jeweiligen Bedeutung der betroffenen Branche/n für Einkommen, Umsatz oder die Kundenstruktur des in Rede stehenden Kreditnehmers zu treffen ist);
 - beim Kreditnehmer handelt es sich nicht um eine Objektgesellschaft und dieser ist nicht hauptsächlich deswegen unternehmerisch tätig, um vertragliche Rechte und/oder Vermögenswerte im Zusammenhang mit der Finanzierung des Projektes zu halten; und
 - der Kreditnehmer betreibt - für die gesamte Laufzeit des Kredites - in Übereinstimmung mit Artikel 6 des 7. EU-Forschungsrahmenprogramms [Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.12.2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) - Stellungnahme der Kommission (OJ L 412, 30/12/2006, p. 1)] keine Art von Forschungs-, Entwicklungs- und/oder Innovationsstätigkeit auf dem Gebiet des Klonens von Menschen, der Humangenetik, des menschlichen Embryos, der menschlichen Stammzellen, der Kernenergie und/oder deren militärischen Verwendungsmöglichkeiten.
- 2 Voraussetzungen an die Kreditvergabe**
 - Der Kredit wird nicht als Mezzaninefinanzierung, nachrangige Finanzierung, eigenkapitalähnliche Finanzierung oder als Finanzierungsleasing abgeschlossen;
 - der Kredit ist nicht als revolving Darlehen ausgestaltet und der Tilgungsplan ist bindend;
 - die Bank wird dem Kreditnehmer für die Garantieübernahme maximal das von der ILB erhobene Garantie-Entgelt weiterbelasten;
 - bestehende Bankrisiken werden nicht nachträglich auf die ILB verlagert;
 - bei Betriebsmittelfinanzierungen dient der Kredit dazu, dem Kreditnehmer zusätzliche Liquidität zu verschaffen.

3 Ausgeschlossene Branchen

3.1 Illegale unternehmerische Aktivitäten

Jede Herstellung, jeder Handel oder jede sonstige Tätigkeit, die nach Maßgabe des geltenden Rechts am Standort der Herstellung, des Handels oder der sonstigen Aktivität rechts- oder gesetzwidrig ist.

Das Klonen von Menschen zum Zwecke der Vermehrung stellt eine illegale unternehmerische Aktivität dar.

3.2 Tabak und Branntwein

Die Herstellung von und der Handel mit Tabak, Branntwein und verwandten Produkten.

3.3 Herstellung von und der Handel mit Waffen und Munition

Die Finanzierung der Herstellung von und der Handel mit Waffen und Munition jeglicher Art. Diese Einschränkung gilt nicht, soweit diese Tätigkeiten Gegenstand oder wesentlicher Bestandteil ausdrücklicher Zielsetzungen der Europäischen Union sind.

3.4 Kasinos

Kasinos und entsprechende Unternehmen.

3.5 IT-Sektor-Beschränkungen

Forschung, Entwicklung oder technische Anwendungen im Zusammenhang mit elektronischen Datenprogrammen oder -lösungen, die:

1. ausgerichtet sind auf:

- a) die Förderung jeglicher Tätigkeit, die Teil einer ausgeschlossenen Branche der vorstehenden Ziffern 3.1 bis 3.4 (einschließlich) ist;
- b) Online-Glücksspiel und Online-Kasinos; oder
- c) Pornografie,

oder die:

2. darauf abzielen, in nicht rechtmäßiger Weise:

- a) in fremde elektronische Datennetzwerke einzudringen; oder
- b) elektronische Daten herunterzuladen.

3.6 Biowissenschafts-Sektor-Beschränkungen

Sofern Unterstützung bei der Finanzierung von Forschung, Entwicklung oder technischen Verwendbarkeit gewährt wird im Zusammenhang mit

1. dem Klonen von Menschen für Forschungs- oder Therapiezwecke; oder
2. Genetisch veränderten Organismen ("GVOs"),

sind dem Garanten geeignete, hinreichend genaue Nachweise im Hinblick auf die Kontrolle und Beachtung der rechtlichen, regulatorischen und ethischen Aspekte, die in Verbindung mit dem Klonen von Menschen für Forschungs- oder Therapiezwecke oder GVOs stehen, vorzulegen.

4 Besondere Entgeltregelungen

Falls ein neuer Kreditvertrag mit ein und demselben Kreditnehmer im Rahmen des RSI garantiert wird und daraufhin sämtliche garantierten Kreditverträge mit diesem Kreditnehmer den Betrag von 3 Mio. EUR übersteigen, beträgt das Garantie-Entgelt für bereits bestehende sowie für künftige Garantievereinbarungen 1,00 % p. a.

Auf notleidende Kreditmittel wird vom Tag des Eintritts des Notleidens kein Entgelt mehr berechnet. Notleidend sind die Kreditmittel, wenn die Bank es bei Anwendung banküblicher Sorgfalt für wahrscheinlich erachtet, dass der Kreditnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Kreditvertrag (ohne Rückgriff der Bank auf ihr eingeräumte Sicherheiten) nicht nachkommen wird oder der Kreditnehmer seine Verpflichtungen zur Erfüllung etwaiger Zahlungsverpflichtungen nach Maßgabe des Kreditvertrages bereits verletzt hat und dieser Verstoß ununterbrochen für mindestens 90 fortlaufende Kalendertage andauert. Der Eintritt des Notleidens ist der ILB spätestens einen Monat nach Ende des entsprechenden Kalendervierteljahres mitzuteilen. Sofern der Eintritt des Notleidens erst zu

einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt wird, gilt der Fall des Notleidens erst als zu diesem Zeitraum eingetreten.

5 Besondere Vertragspflichten

5.1 Außerordentliches Kündigungsrecht

Die Bank wird sich im Kreditvertrag mit dem Kreditnehmer ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht zur sofortigen Fälligkeitstellung des Kredites für den Fall einräumen lassen, dass die Kreditvergabe durch betrügerische oder sonstige gesetzwidrige Handlungen des Kreditnehmers zustande gekommen ist oder dieser Einnahmen aus der Kreditvergabe betrügerisch oder in sonstiger Weise gesetzwidrig nutzt. Unverzüglich nach Kenntniserlangung hiervon wird die Bank die ILB in Kenntnis setzen und das Kündigungsrecht ausüben.

5.2 Veröffentlichungshinweis

Die Bank wird in die Dokumente zum Kreditvertrag sowie in sonstige diesbezügliche Vereinbarungen und Werbemittel folgenden Text aufnehmen:

„Die Finanzierung wird von einer Garantie im Rahmen des „Risk Sharing Instrument“ (RSI) der Europäischen Gemeinschaft für innovative und forschungsorientierte KMUs und kleine Mittelstandsfirmen unterstützt.“

5.3 Überwachung und Prüfung

5.3.1 Die Bank ist verpflichtet, der ILB auf deren Aufforderung hin unverzüglich alle Informationen zu erteilen, die die ILB in die Lage versetzen, die Einhaltung der Bestimmungen der Garantievereinbarung sowie jedes anderen Erfordernisses nach Maßgabe der Bestimmungen der Fazilität für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis der Europäischen Investitionsbank (RSFF) und des RSI oder des Nichtvorliegens betrügerischer Handlungen zu überprüfen. Ferner hat die Bank der ILB auf deren Aufforderung hin jedes Dokument und jeden Bericht zur Verfügung zu stellen, die die ILB in die Lage versetzen, die ihr gegenüber dem Europäischen Investitionsfonds „EIF“ als Gegen-Garanten obliegenden Berichtspflichten nachzukommen. Entsprechendes gilt für Informationen zum Zwecke der Rechnungslegung und des Jahresabschlusses der ILB.

5.3.2 Um die Überwachung, Kontrolle und Prüfung des vertragsgemäßen Gebrauchs der Garantie und der Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Garantievereinbarung zu gewährleisten, erkennt die Bank an und bestätigt, dass der Europäische Investitionsfonds („EIF“), die Vertreter des EIF, die Europäische Investitionsbank („EIB“), die Vertreter der EIB, des Europäischen Rechnungshofs („EHR“), die Kommission und die Vertreter der Kommission, einschließlich dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung („OLAF“) sowie jede andere Institution oder Einrichtung der Europäischen Gemeinschaft und jede nach geltendem Recht ordnungsgemäß beauftragte Einrichtung und deren Vertreter, (allesamt die „**Vertreter**“), das Recht haben, Prüfungen und Kontrollen durchzuführen und Informationen zu der Garantievereinbarung und ihrer Umsetzung abzufordern. Die Bank hat Kontrollbesuche in ihren Betriebsstätten und Prüfungen der Bücher und Schriften durch die vorgenannten Personen im Zusammenhang mit der Garantievereinbarung und ihrer Umsetzung zu dulden und zu gestatten. Da die Kontrollen auch unangemeldete Prüfungen und Untersuchungen einschließen können, hat die Bank den jederzeitigen Zugang zu ihren jeweiligen Geschäftsräumen während der normalen Geschäftszeiten zu gestatten.

5.3.3 Die Bank verpflichtet sich außerdem dazu, in das Vertragswerk mit dem Kreditnehmer den genauen Wortlaut, wie er sich in Ziffer 5.3.4 findet sowie eine Verpflichtung des Kreditnehmers aufzunehmen, auf Aufforderung der Bank hin unverzüglich jedes Dokument und jegliche Information sich selbst und/oder den Kreditvertrag betreffend und für einen Bericht der Bank oder jedes Wirtschaftsprüfers erforderlich, zur Verfügung zu stellen.

- 5.3.4 Die in vorstehender Ziffer 5.3.3 in Bezug genommene und hiermit auch zwischen den Vertragsparteien als verbindlich anerkannte Formulierung lautet wie folgt:

„Der Kreditnehmer erkennt an, dass der Europäische Investitionsfonds („EIF“), die Vertreter des EIF, die Europäische Investitionsbank („EIB“), die Vertreter der EIB, der Europäische Rechnungshof („EHR“), die Kommission und die Vertreter der Kommission, einschließlich dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung („OLAF“), sowie jede andere Institution oder Einrichtung der Europäischen Gemeinschaft und jede nach geltendem Recht ordnungsgemäß beauftragte Einrichtung und deren Vertreter (allesamt die „Vertreter“), das Recht haben, die Verwendung der Garantie im Rahmen von RSI zu überprüfen und Informationen im Zusammenhang mit diesem Vertrag und dessen Ausführungen anzufordern.

Sie erlauben den Vertretern Überprüfungen Ihres Geschäftsbetriebs sowie Ihrer Buchhaltung und Unterlagen. Da diese Kontrollen auch Kontrollen vor Ort umfassen können, gestatten Sie den Vertretern während der üblichen Geschäftszeiten Zugang zu Ihren Räumlichkeiten“.

5.4 Führung von Büchern – Ermächtigungen

- 5.4.1 Die Bank ist verpflichtet, die nachstehenden Dokumente aufzubereiten, zu aktualisieren und jederzeit für die vorgenannten Vertreter zur Einsicht und Prüfung verfügbar zu halten:

- Alle Informationen, die erforderlich sind, um festzustellen, dass die Nutzung der Garantie unter Beachtung der einschlägigen Vorgaben des Programms „Brandenburg Garantie Innovativ“ einschließlich der Besonderen Garantiebedingungen erfolgt, insbesondere zur Einhaltung des maßgeblichen Kriteriums des Merkblattes für die „Brandenburg Garantie Innovativ“ sowie der Ziffern 1 und 2 dieser Besonderen Garantiebedingungen;
- alle Informationen, die erforderlich sind, um festzustellen, dass die Programmbedingungen ordnungsgemäß im Kreditvertrag umgesetzt wurden;
- alle Informationen, die die Zahlung und Rückerstattung betreffenden Vorgänge der ILB und der Bank betreffen; und
- jede weitere Information, die ein Wirtschaftsprüfer üblicherweise als erforderlich erachtet.

- 5.4.2 Die Bank ist verpflichtet, in dem Kreditvertrag eine der vorstehenden Bestimmungen entsprechende Verpflichtung zur Führung von Büchern und zum Recht auf Einsicht durch die vorgenannten Vertreter für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Ablaufdatum aufzunehmen.

Das Ablaufdatum bedeutet den früheren Eintritt von entweder:

- a) dem Ablauf von neun Monaten nach dem letzten Rückzahlungsdatum gemäß Kreditvertrag;
- b) dem vorzeitigen Beendigungszeitpunkt im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Garantievereinbarung;
- c) dem 30. Juni 2023.

5.5 Einhaltung von Gesetzen

- 5.5.1 Die Bank ist verpflichtet, in jeder Hinsicht sämtliche Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften (unabhängig davon, ob es sich um nationale Gesetze und Rechtsvorschriften oder solche der Europäischen Union handelt) zu beachten und einzuhalten, die auf sie anwendbar sein könnten, und deren Nichtbeachtung (i) die Durchführung dieser Vereinbarung nachteilig beeinflussen oder (ii) sonstige nachteilige Auswirkungen auf die Interessen des EIF, der EU-Kommission oder der EIB nach dieser Vereinbarung haben könnten.

- 5.5.2 Der Bank ist es untersagt, Rechtsverstöße zu begehen oder betrügerisch zu handeln.

- 5.5.3 Die Bank hat sicherzustellen, dass der Kreditvertrag folgende Bestimmungen enthält:
- Verpflichtungserklärungen des Kreditnehmers entsprechend der Ziffern 5.5.1 und 5.5.2 dieser Besonderen Garantiebedingungen;
 - Zusicherungen, Garantien und Verpflichtungserklärungen des Kreditnehmers mit dem Ziel, dass die Finanzierung das maßgebliche Kriterium gemäß Merkblatt für die „Brandenburg Garantie Innovativ“ sowie die Ziffern 1 und 2 dieser Besonderen Garantiebedingungen erfüllt; und
 - Kündigungsrechte gemäß Ziffer 5.1 dieser Besonderen Garantiebedingungen.
- mit der Maßgabe, dass die Bank verpflichtet ist, die ILB schriftlich unverzüglich nach Kenntniserlangung über die Verletzung einer derartigen Zusicherung, Garantie oder Verpflichtungserklärung durch die Bank und/oder den Kreditnehmer zu informieren.
- 5.5.4 Die Bank ist zu jeder Zeit verpflichtet, (a) die jeweils anwendbaren gesetzlichen und sonstigen Vorgaben zur Vermeidung von Geldwäsche, zum Kampf gegen den Terrorismus und Steuerbetrug zu befolgen und (b) ihren Sitz nicht in einen Nicht-Vertragsstaat zu verlegen (nicht anwendbar in allen Fällen und Umständen, die außerhalb des Einflussbereichs der Bank liegen).
- 5.6 Titel und Sicherheiten
- Die Bank stellt sicher, dass ab dem Zeitpunkt, zu dem sie eine Zahlungsaufforderung versandt hat und in der gesamten Folgezeit bis zum Auslaufen der Garantie, soweit nicht ausdrücklich schriftlich von dem Garanten gestattet, keine Sicherheiten in Bezug auf die Finanzierung bestellt werden.
- 5.7 Kreditvergabepraxis
- Die Bank ist verpflichtet, im Einklang mit ihrer Kreditvergabepraxis vorzugehen und unter anderem jeweils im Einklang mit ihrer Kreditvergabepraxis (a) die Finanzierungen zu überwachen und (b) alle ihr gegebenenfalls zustehenden Rechte auf Änderungen oder Verzichte, die im Hinblick auf die Finanzierung gefordert werden, geltend zu machen.
- 5.8 Datenschutz
- Die Bank wird hiermit über die nachfolgenden Datenschutzregelungen informiert und stellt sicher, dass auch der Kreditnehmer schriftlich darüber informiert wird, dass
- Name und Anschrift der Bank und des Kreditnehmers, der Zweck des Darlehens sowie weitere Informationen und persönliche Daten im Zusammenhang mit der Finanzierung an den Garanten, den EIF, die EIB und die EU-Kommission weitergegeben werden;
 - jegliche persönlichen Daten, die an den Garanten, den EIF, die EIB und die EU-Kommission weitergegeben worden sind, für mindestens fünf Jahre ab dem Ablaufdatum gemäß Ziffer 5.4.2 dieser Besonderen Garantiebedingungen gespeichert werden;
 - die Bitte der Bank oder des Kreditnehmers, die an den EIF, die EIB und die EU-Kommission weitergegebenen Daten zu verifizieren, zu korrigieren, zu vernichten oder sonst zu ändern, an den EIF, die EIB oder die EU-Kommission unter folgenden Anschriften zu richten ist:
 - (A) Mitteilungen an den EIF (zu Händen des Datenschutzbeauftragten des EIF):
Europäischer Investitionsfonds / European Investment Fund
15 Avenue JF Kennedy
L-2968 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg
 - (B) Mitteilungen an die EIB (zu Händen des Datenschutzbeauftragten der EIB):
Europäische Investitionsbank / European Investment Bank
98-100 Boulevard Konrad Adenauer
L-2950 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg
 - (C) Mitteilungen an die Kommission zu Händen des Europäischen Datenschutzbeauftragten.

- die Bank oder der Kreditnehmer Beschwerde bei dem Europäischen Datenschutzbeauftragten einlegen können, wenn sie jeweils der Auffassung sind, dass ihre Rechte als Ergebnis einer Verarbeitung ihrer persönlichen Daten durch den EIF, die EIB oder die EU-Kommission verletzt sind.

6 Übertragung von Rechten

Die Bank ist nicht berechtigt, ihr zustehende Rechte abzutreten oder ihre Rechte und Pflichten nach dieser Vereinbarung ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Garanten zu übertragen.

7 Offenlegung von Informationen

Die Bank und die ILB sind verpflichtet, alle als vertraulich bezeichneten Informationen vertraulich zu behandeln, die sie im Zusammenhang mit der Garantievereinbarung erhalten.

Ungeachtet des Vorstehenden sind die Bank sowie die ILB berechtigt, vertrauliche Informationen offenzulegen:

- gegenüber ihren verbundenen Unternehmen, Vorständen, Direktoren, Mitarbeitern und ihren Beratern, soweit dies für die Beurteilung der Garantie erforderlich ist, sowie ihren Wirtschaftsprüfern;
- gegenüber dem EIF als Gegen-Garanten, gegenüber der EU-Kommission und ihren Behörden (einschließlich OLAF), dem Europäischen Rechnungshof, der Europäischen Investitionsbank und gegenüber jeder anderen Einrichtung und Stelle, an die der EIF zu berichten hat, seine verbundenen Unternehmen, Vorstände, Direktoren, Mitarbeiter und seine Berater, soweit dies für die Beurteilung der Garantie erforderlich ist, sowie seinen jeweiligen Wirtschaftsprüfern;
- wenn dies von einem zuständigen Gericht oder einer zuständigen Justiz-, Verwaltungs-, Aufsichts- oder Regulierungsbehörde oder durch Verwaltungsakt gefordert oder angeordnet wird, mit der Maßgabe, dass die betroffene Partei, soweit dies durchführbar ist und sie insoweit nicht gegen sonstige rechtliche Pflichten verstößt, sich zunächst vertrauensvoll mit der anderen Partei im Hinblick auf Zeitpunkt und Umfang der Offenlegung abstimmt, in jedem Fall aber und soweit nicht gesetzlich untersagt, die andere Partei zumindest von der Offenlegung in Kenntnis setzt;
- mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf; und
- in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Garantievereinbarung einschließlich der von der Bank einzuhaltenden Berichts- und Überwachungspflichten.

Die Partei, die jegliche Information preisgibt, trägt die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die Preisgabe nach Maßgabe dieser Ziffer 7 der Besonderen Garantiebedingungen statthaft war und ist.

Diese Ziffer geht jeder früheren Vertraulichkeitsvereinbarung vor, die jede Partei gegebenenfalls schon vor der Übernahme einer Garantie durch die ILB abgegeben hat.